

Kaufend des Gesamtbetrages der Zahlungen in Abzugsungen von 10 Pf. für je volle 100 Mark. Als Bezahlung wird jede Leistung angesehen, auch wenn sie nicht durch Barzahlung erfolgt; bei Tauschgeschäften tritt doppelte Besteuerung ein, da jede der beiden Leistungen als Bezahlung der anderen gilt.

Zu versteuern ist nicht nur die Lieferung von Waren aller Art, sondern auch von Gas, elektrischem Strom und Leitungswasser, außer wenn das Reich, ein Staat, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband, wie etwa ein Kreis, der Lieferant ist. Dagegen braucht nicht versteuert zu werden der Umsatz in Forderungen, Urheber- und ähnlichen Rechten, Wertpapieren, Scheinen, Schecks, Banknoten, Papiergeld, Geldsorten und ähnlichen Wertzeichen, auch nicht in Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten.

Als steuerpflichtige Warenlieferungen wird es auch angesehen, wenn bei einem Werkvertrag der Unternehmer, also beispielsweise der Schneider, der Schuhmacher oder der Tischler, die bestellte Arbeit aus von ihnen zu liefernden Sachen herstellt und nicht etwa nur Gutaten dazu gibt. Von der Steuer ausdrücklich freigestellt sind Lieferungen von Gold in Barren, von ausländischen zollpflichtigen Waren aus dem Ausland sowie von ausländischen zollfreien Waren nach näherer Bestimmung des Bundesrates, ebenso Lieferungen im Inland bezogener Waren in das Ausland.

Iweds Erfassung des Warenumsatzes hat jeder, der im Innland ein Gewerbe betreibt, wozu auch das Wandergewerbe, der Betrieb von Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Fischerei, Gartenbau und der Bergwerksbetrieb gehören, am Schlusse des Kalenderjahres binnen dreißig Tagen der Steuerstelle den Gesamtbetrag der Zahlungen anzumelden, die er im Laufe des Jahres für die oben näher bezeichneten Lieferungen erhalten hat. Diese Anmeldung muss diesmal zum ersten Mal für die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1916 fallenden Zahlungen erfolgen.

Ist ein Betrieb nicht bis zum Jahresschluss fortgeführt worden, so hat die Anmeldung binnen 30 Tagen nach Aufgabe des Betriebes zu geschehen. Sind für Lieferungen aus Geschäften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, Zahlungen nach diesem Zeitpunkt zu leisten, so muss der Abnehmer mangels abweichender Vereinbarungen dem Lieferanten einen Preiszuschlag in Höhe der auf diese Zahlungen entfallenden Steuer entrichten. Dieser Preiszuschlag bildet, wie das Gesetz zur Vermeidung unfeuchtabarer Prozesse ausdrücklich hervorhebt, keinen Grund zur späteren Vertragsauflösung.

Und nicht nur der Einzelkaufmann, sondern auch die öffentlichen Körperschaften, Vereine, Gesellschaften und Genossenschaften, die nur an Mitglieder liefern, sind zur Errichtung dieser Steuer verpflichtet. Mit der Anmeldung ist gleichzeitig die danach berechnete Abgabe bei der Steuerstelle bar einzuzahlen; nur wenn der gesamte Warenumsatz unter 3000 Mark bleibt, tritt eine Anmelde- und Steuerpflicht nicht ein.

Soweit eine geordnete Buchführung fehlt und daher die genaue Angabe des Umsatzes nicht möglich ist, soll der Geschäftsinhaber den Gesamtbetrag des Umsatzes schätzen und so anmelden. Diese Schätzung unterliegt der Nachprüfung der Steuerstelle, die dazu jede Auskunft von dem steuerpflichtigen und von Behörden und die Vorlegung der Unterlagen fordern kann. Um auch Zahlungen über 100 Mark, die nicht auf einen Warenumsatz im Betriebe eines inländischen Gewerbes zurückgehen, der Steuer zu unterwerfen, schreibt das Gesetz für solche Rab-

ungen die Erteilung einer schriftlichen Quittung vor, die in gleicher Weise mit eins vom Kaufmann zu versteuern ist. Für diese Fälle sind Bordrucke und Stempelmarken zur Verwendung vorgesehen, ähnlich den sonst gebräuchlichen Stempelbogen und -marken.

Buwiderhandlungen gegen diese Vorschriften und wissenschaftlich ungültige Angaben werden mit einer Geldstrafe geahndet, die dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Soht sich der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht feststellen, so tritt eine Geldstrafe von 150 Mark bis zu 30 000 Mark ein. Die Landesregierungen können die Erhebung der Warenumsatzsteuer den Gemeindebehörden gegen Einräumung einer Vergütung übertragen und die zur Reglung des Geschäftsverkehrs erforderlichen besonderen

die Höschungsmauer der Schleusenanlage. Durch Unprall risserte der Kahn, und alle Insassen fielen in die Fluten. Zwölf Personen, darunter der Fährmann, fanden den Tod. Nur eine Leiche bisher geborgen werden. Der Unfall geschah an der tiefsten Stellen des reisenden Mainstroms.

** Tod durch Erschreden. In Stempendorf brach Feuer aus, durch das das betroffene Gebäude zum größten Teile eingedacht wurde. Das achtjährige Kindchen des Besitzers Landwehrmann starb, als es das Feuer bemerkte, durch Erschreden.

** Eine Eisenbahnbrücke übers Meer. Man sieht in dieser Zeit der allgemeinen Werteverschiebung vollständig Herzen, wenn man hört, dass irgendein großes Kulturwerk geplant wird. Ein weiterer Ausbau der dänischen Bahnverbindung zwischen den Falster und Seeland herstellen soll, ist geplant, um die Fähre überflüssig gemacht zu haben. Die Bahnverbindung Berlin-Kopenhagen wird vereinfacht und beschleunigt erfahren. Bauvorlage des Verkehrsministers ist zur Überbrückung der Entfernung von 3680 Metern eine Anlage von 124 Millionen Mark veranschlagt.

Aus aller Welt.

** Amerikanisches aus Überseelien. Auf dem Bahnhof Schoppinich wurde nach der „B. G.“ ein dreister Raub ausgeführt. Ein etwa 19jähriger Bursche sprang mit vorgehaltener Revolver zwischen den Eisenbahnwagen auf das dort tätige Postpersonal und gab einen Schuss ab. Dadurch gelang es dem Burschen, das Postpersonal derart zu verblissen, dass er eine hölzerne Wertkiste ergreifen und damit das Weite suchen konnte. Die Holzkiste enthielt 18000 Mark Bargeld und für 995 Mark entwertete Binschelne. Es gelang dem Räuber, in der allgemeinen Verwirrung ungehindert zu entkommen. Die gestohlene Geldkiste, die der Räuber mit sich nahm, hatte ein beträchtliches Gewicht.

** Behörden und Heimatpresse. Anlässlich seines Eintritts in den 70. Jahrgang ging der in Kronach (Bayern) erscheinende Zeitung „Fränkischer Wald“ von dem Regierungspräsidenten von Oberfranken folgendes Schreiben zu: „Die von Ihnen herausgegebene Zeitung wird, wie zu meiner Kenntnis gesangt ist am 1. Januar 1917 in den 70. Jahrgang Ihres Bestehens eintreten. Es gereicht mir zur besonderen Freude, dem verehrlichen Verlage bei diesem Anlass in meinem Namen und im Namen der Königl. Regierung von Oberfranken die besten Glückwünsche zu dieser Feier sowie für weiteres gedeihliches Fortbestehen des in einem großen Teile Oberfrankens hochgeschätzten Blattes übermitteln zu können. Die Erkenntnis von der grossen Wichtigkeit einer guten Zeitungsberichterstattung ist gerade während der jüngsten Kriegszeit überall durchgedrungen; die Tätigkeit unserer Zeitungen hat in jüngster Zeit wiederholt von hohen und höchsten Stellen die verdiente Anerkennung gefunden, und gerne stelle ich fest, dass auch Ihre geschätzte Zeitung diese Anerkennung für sich in Anspruch nehmen darf. Mit vorzüglicher Hochachtung v. Stöckenreuther.“

** Bootsausflug auf dem Main. Zwischen Hanau und Kroppenburg fuhr Sonnabend früh ein mit etwa 30 Personen, meist Arbeitern, besetzter Fährkahn gegen

* In Bartelshof bei Nürnberg brachen sechs der auf Lehmlöchern ein. Zwei Kinder konnten gerettet werden, während die übrigen zwei Knaben zwei Mädchen im Alter von neun und zehn Jahren ertranken.

** Ende Dezember wurden nach holländischen Berichten sämtliche politischen Gefangenen aus dem deutschen deutscher Burenaufstand, die in Nürnberg gefangen gehalten wurden, in Freiheit gelegt.

Kleine Nachrichten.

** Die Verurteilung zu 1 Jahr Gefängnis und 78 000 Mark Geldstrafe des Mühlenbesitzers von Tuchel war allgemein erwartet worden. Verdict vom Landrat zum Leiter des Kriegernährungsdienstes Tuchel ernannt worden, und es war der gesamte Einlauf und die Verteilung des Getreides übertragen worden. Als Beamter des Kreises er auch sämtliche Mühlen des Kreises zu revisieren. Diese große Vertrauensstellung missbrauchte Bernhard gründlichste Weise. Mit den gemeinsten Verdächtigungen ging er vor, um seine Taschen zu füllen. Ganz besonders handelte er mit der für Kreis Tuchel beschlagnahmten Gerste. Zu Hunderten von Befürwortern ließ er Gerste bei den ihm unterstellten Mühlen auf seine Rechnung gründen und kaufte sie dann zu Wucherpreisen (92 Mark pro Sack) nach Berlin. Auch mache er wiederholt Landes des Kreises auf verschiedene Mühlen aufmerksam, die Gerste trotz des Verbotes gründen lassen konnten. Die 78 000 Mark Strafe werden ihn also wohl nicht allzu schwer treffen. Er wird wohl das Mehr davon verdient haben.

Gerichtssaal.

Wir suchen zum baldigen Antritt:

1 Lagerarbeiter mehrere Helfer für Freileitungsbau mehrere Hofarbeiter

Schriftliche oder mündliche Meldungen an die Werksdirektion des Überlandstromverbandes Freiberg, Lichtenberg 1

Suche für meine Tochter, die zu Ostern die Schule verlässt, auf höherem Gute unter Leitung der Hausfrau mit Familienantritt eine Stelle als

Scholarin.

Gebolt noch Uebereinkunft. Werte Offerten u. M. P. an die Geschäftsf. der Wehrzeitung erbitten.

Ein jüngeres Mädchen, welches schon in Stellung war, zur Hausarbeit für 1. Februar oder März geladen. Frau Anna Anders, am Markt.

Guterhaltenes Piano

zu Studienzwecken gegen Kasse zu kaufen gesucht. Oft mit genauem Preis erben unter Nr. 664 Invalidendom Dresden.

Liebers Roschlächterei empfiehlt für Dienstag 1 Uhr

Pferdefleisch.

Visitenkarten bei Carl Jephne



Schneeschuhe

für Erwachsene und Kinder empfohlen zu alten Preisen.

Carl Nitzsche, Herren-

Rauinchien

zu verkaufen Walter Nr. 12

Feldpostbriefe u. -karten mit vollständiger Adresse bedruckt 50 S.

1,50 M. liefert umgehend und

Feldpostbriefe u. -karten zum Einschreiben der Adresse, Stück 1 P.

hält vor rätsa

Buchdruckerei von Carl Jephne

Hierzu eine Beilage.

Zurückgekehrt vom Grabe unserer herzenguten, unvergesslichen, liegenden Mutter, Groß- und Schwiegermutter, Frau

Selma Emilie verw. Müller

geb. Jöhne

drängt es uns, allen lieben Verwandten und Bekannten, welche unsre lieben Entschlafene durch reichen Blumenschmuck, Begleitung, sowie durch Wort und Christ in so reichem Maße zur letzten Ruhestätte ehrten, unsern herzlichsten Dank auszusprechen. Dies alles hat unsern Herzen sehr wohlgetan. Dir aber, liebe Mutter, rufen wir ein „Ruhe sanft“ und „Habe Dank“ in die Ewigkeit nach.

Ein liebes, treues Mutterherz Wir fühlen es in diesem Schmerz,
Ruh nun im kühlen Grabe Was wir verloren haben.

Beerwalde, am 4. Januar 1917. Die trauernden Hinterbliebenen.

Ein treues Mutterherz hat aufgehört zu schlagen.

Zurückgekehrt vom Grabe unserer lieben, unvergesslichen Mutter, Groß- und Schwiegermutter, Schwester, Schwägerin und Tante Frau

Auguste Grimmer

drängt es uns, allen lieben Verwandten, Nachbarn und Bekannten für die wohlwollenden Beweise herzlicher Teilnahme unsern liebempfundenen Dank auszusprechen. Besonders Dank der geliebten Belegschaft der Kupfergrube Sadisdorf für den schönen Blumenschmuck, sowie Herrn Bergdirektor Moersch für die wohlwollenden Beweise des Mitgefühls während der Krankheit und der herrlichen Krantzpende. Dank auch den lieben Frauen von Niederöbel für die reichliche Spende und den Trägern für das errettige Tragen zur letzten Ruhestätte. Allen sei nochmals herzlichst gedankt. Dir aber, liebe Entschlafene, rufen wir ein „Ruhe sanft“ in deine sille Gruß nach.

Niederöbel, am 15. Januar 1917. Die trauernden Hinterbliebenen.